

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen,

sowie für

sämmtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheiten 25 Ngr.

N^o 49.

Mittwoch, den 3. Dezember

1851.

Verordnung,

die Feststellung der für weggefallene gutherrliche Rechte aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungen betreffend,

vom 29. October 1851.

Zu Ausführung der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Mai dieses Jahres, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, wird in Gemäßheit der deshalb gestellten ständischen Anträge mit Allerhöchster Genehmigung von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

1.
Zur Feststellung der Entschädigungen, welche für die nach §§. 1, 2, 4 und 5 des angezogenen Gesetzes weggefallenen Befugnisse der früher Berechtigten aus der Staatskasse nachträglich gewährt werden sollen, wird die General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen beauftragt.

2.
Bei dieser Behörde haben alle Diejenigen, welche eine dergleichen Entschädigung beantragen, längstens bis zum

31. Januar 1852

ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, wogegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, schriftlich anzumelden.

3.

In diesem Anbringen muß enthalten sein

a.
eine genaue Bezeichnung der einzelnen weggefallenen Befugnisse, für welche Entschädigung aus der Staatskasse verlangt wird;

b.
die Angabe der Rechtstitel, worauf jedes einzelne dieser Befugnisse gegründet war, so wie die Bezeichnung der Bescheinigungsmittel, durch welche der Anmelder die einzelnen Befugnisse nachzuweisen gedenkt, wobei aber Eidesantrag nicht stattfindet;

c.
eine specielle Angabe der Gelberträge, welche die einzelnen Befugnisse in jedem der letzten zehn Jahre, vom 31. December 1848 zurückgerechnet, gewährt haben, so wie

d.
eine ebenmäßige Angabe der in denselben Jahren auf Grund der fraglichen Befugnisse stattgehabten Naturalleistungen und Dienste, mit genauer Bezeichnung ihres Gegenstandes, ihrer Quantität und Qualität, ingleichen

e.
der Gegenleistungen, die dem Berechtigten dabei allenthalben obgelegen haben;

f.
die Angabe des übrigen Aufwandes, welcher dem Berechtigten bei Ausübung der Befugnisse an Hebungs- und andern Verwaltungskosten in jedem Jahre erwachsen ist, und zwar dies alles